

Tourismusverordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. April 2012

Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben

¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen <u>für Dauermieter</u> je Standplatz	200 150.–
c. <u>auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz</u>	<u>170.–</u>
ed in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	200.–
.	
de in Zweitwohnungen je Zimmer	200.–
.	
ef in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
fg in Jugendherbergen je Bett	10.–

⁴ Bei Hotel-, Restaurations- und Caf betrieben sowie Pubs und Bars betr gt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von S len und Aussensitzpl tzen):

Anzahl Sitzpl�tze	Fr.
1 bis 50	500 300.–
51 bis 100	700 400.–
mehr als 100	1-000 500.–

.....

⁵ Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos, ~~Pubs, Bars~~ und dergleichen betr gt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von S len und Aussensitzpl tzen):

Anzahl Sitzpl�tze	Fr.
1 bis 50	600 400.–
51 bis 100	800 500.–
mehr als 100	1-200 600.–

⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivit ten:

	Fr.
a. <u>Paragastronomiebetriebe</u> je nach Betriebsgr�sse	100.– bis 1-000 500.–
b. <u>Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivit�ten je nach Betriebsgr�sse</u>	<u>100.– bis 1 000.–</u>

Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ans tze in Ausf hrungsbestimmungen fest.

⁷ ~~Einsaisonbetriebe haben 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten; Zweisaisonbetriebe, welche mindestens w hrend 10 Wochen pro Jahr geschlossen haben, entrichten 80 Prozent der Tourismusabgabe.~~ Ausnahmen f r Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausf hrungsbestimmungen.

P.S.: Basis ist die Vorlage der Redaktionskommission.  nderungen gegen ber der Vorlage der Redaktionskommission vom 29. M rz 2012 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.